

Merkblatt über den Datenschutz und die Datensperre

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV)

Zu Fragen zum Datenschutz haben wir Ihnen die Bestimmungen des IDG vom 12. Februar 2007, der IDV vom 28. Mai 2008 und des MERG vom 1. Januar 2016 die Möglichkeit zur Datensperre betreffend zusammengestellt.

Zur Bekanntgabe von Personendaten

§ 8 IDG

¹ Das Öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.

§ 16 IDG

¹ Das Öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn

- a. eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
- c. es zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben notwendig ist.

§ 18 MERG

¹ Die Gemeinde gibt Name, Vorname, Adresse sowie Datum vom Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt.

² Zuzugs- und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie nur bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und kein überwiegendes Interesse entgegensteht.

Zur Datensperre

§ 22 IDG

¹ Die betroffene Person kann die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private sperren lassen, wenn das öffentliche Organ auf Grund einer spezialgesetzlichen Bestimmung Personendaten voraussetzungslos bekannt geben kann.

² Das öffentliche Organ gibt Personendaten trotz Sperrung bekannt, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass die Sperrung sie an der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person hindert.

§ 20 IDV

¹ Wer die Bekanntgabe von Personendaten an Private nach § 22 Abs. 1 IDG sperren lassen will, teilt dies dem zuständigen öffentlichen Organ schriftlich mit.

² Hat das Organ die Sperre vollzogen, teilt es dies schriftlich mit.

Sperrt die Stadt Personendaten auf Gesuch hin, werden diese auch nicht zu ideellen Zwecken an soziale, kulturelle oder ähnliche Institutionen oder Organisationen herausgegeben.

Die Sperre kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung aufgehoben werden.